

mit anderen Städten des Landes dahin verständige, auf die Ladung vor die heimlichen Gerichte zu Westfalen einzugehen, nur müsse dies ohne Verkürzung seiner landesherrlichen Gerechtigkeit geschehen¹⁾. Als dagegen im Jahre 1472 Herzog Friedrich der Jüngere von Braunschweig in einer vor dem heimlichen Gerichte gegen den Rath zu Zeitz anhängigen Rechtssache die Beihilfe der sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht in Anspruch nahm, verweigerten sie diese und erklärten, ebenso wie ihr Vater dem heimlichen Gerichte keinerlei Gewalt in ihren Landen einräumen zu wollen²⁾. Wenn auch später noch häufig derartige Versuche der Veme, in die ordentliche Gerichtsbarkeit einzugreifen, vorkamen, so waren sie von keiner Bedeutung mehr, da man aufgehört hatte, ihre Macht zu fürchten.

Nicht minder als gegen die Veme hatten die Landesherren und Stadtobrigkeiten sich gegen Eingriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit zu wehren. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht liessen sich 1481 vom Papst Sixtus IV. einen bereits von Martin V. gegebene Zusicherung erneuern, dass keiner ihrer Unterthanen den ordentlichen Gerichten entzogen werden solle³⁾, und Herzog Georg erliess in Stellvertretung seines Vaters unterm 4. August 1490 eine Verordnung, welche bei 10 Gulden Strafe gebot, dass jeder Kläger den Gerichtsstand des Beklagten und nicht geistliche Gerichte angehen solle, da „durch Gebrauchung der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen die weltlichen Gerichte sehr und hoch beschwert und geschwächt, auch die Unterthanen mit Versäumniss, Kost und Zehrung verarmuthet“ würden⁴⁾.

1) HStA., Diplomatarium Nr. 8 Fol. 603, Kurfürst Friedrichs II. Schreiben an den Rath zu Leipzig vom 4. Dezember 1459. 2) HStA., Wittenb. Archiv, Orte: Zeitz Bl. 3: ... *das unser lieber vater zeliger gedechtniß und wir bißher allewege widder sollich erforderunge der heimlichen gerichte gewest sein und haben den in unsern furstenthumen, landen und gebytenn keyn uffkomen, gewalt noch zculassen gebin wullen und sint noch tegelichen etlicher widderwertikeite halben uns, unsere lande und lute belangend dowidder strebende; darumbe so wil uns nicht fugenn dem uvern in den dyngen keynerley vorschrybunge noch forderunge an die obin-gemelten ende zcu gebin x.* 3) Weck S. 181. 4) F. A. v. Langenn, Albrecht der Beherzte, Leipzig 1838, S. 319.